

[REDACTED]

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

[REDACTED]
Montag, 3. Februar 2020 12:45
[REDACTED]
AW: Politischer Bildungsauftrag von Verfassten Studierendenschaften [#
[REDACTED]

Sehr geehrt [REDACTED]

Ihre Anfrage bezieht sich auf keinen Informationsgegenstand nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG) sondern ist eine Auslegungsfrage zum Hochschulgesetz (HochSchG).

Hierzu werden Sie in den nächsten Wochen eine Antwort erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

--

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, WEITERBILDUNG UND KULTUR

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

[REDACTED]
www.mwwk.rlp.de

Erreichbarkeit: Mo – Do

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle@mwwk.rlp.de <<mailto:poststelle@bm.rlp.de>>

erhoben werden.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]

Gesendet: Samstag, 25. Januar 2020 15:23

An: Poststelle (BM und MWWK) <poststelle@mwwk.rlp.de>

Betreff: Politischer Bildungsauftrag von Verfassten Studierendenschaften [REDACTED]

Antrag nach dem LTranspG, VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Wie ist der Paragraph 108 im Hochschulgesetz von Rheinland-Pfalz auszulegen?

Dürfen verfasste Studierendenschaften sich öffentlich gegen politische Parteien bekennen, wenn dies dem Belangen und Verlangen der Mitglieder eines Studierendenparlaments entsprechen.

Sprich: Dürfen Studierendenschaft aktive Arbeit gegen politische Parteien leisten?

Dies ist ein Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte diese Anfrage wider Erwarten keine einfache Anfrage sein, bitte ich Sie darum, mich vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren. Soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, bitte ich Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewähren können.

Mit Verweis auf § 12 Abs. 3 Satz 1 LTranspG möchte ich Sie bitten, unverzüglich über den Antrag zu entscheiden. Soweit Umwelt- oder Verbraucherinformationen betroffen sind, verweise ich auf § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LTranspG bzw. § 5 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]

[Redacted]

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

[Redacted]

Postanschrift



--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

[<https://bm.rlp.de/fileadmin/bm/Disclaimer/Disclaimer15.jpg>]<https://mwwk.rlp.de/de/themen/tueren-oeffnen/>>

[Präsidentschaft der Kultusministerkonferenz]

Disclaimer Präsidentschaft der Kultusministerkonferenz